

## Sachverhalt der Klausur vom 12. Juni 2014

Der Buchhändler C betreibt in Freiburg ein Antiquariat. Sein wertvollstes Buch ist ein Exemplar aus der Erstauflage des Romans „Hyperion“ von Hölderlin aus dem Jahre 1799. Er bietet das Buch zu einem angemessenen Verkaufspreis von 5.000 Euro an. Das Werk bewahrt er in einer mit einem Schloss versehenen Glasvitrine in der Mitte seines Ladens auf. Auf das Buch wird der verarmte, aber leidenschaftliche Hölderlin-Fan P aufmerksam. P besitzt die französische Staatsangehörigkeit. Er wartet einen Moment ab, in dem C den Verkaufsraum über die Hintertüre verlässt, um ein Stockwerk höher in sein Bücherarchiv zu gehen. Dann legt P blitzschnell einen 12 cm langen Schlitzschraubenzieher an das Schloss der Vitrine an, um es aufzubrechen. P muss aber zu seinem Erstaunen feststellen, dass sie unverschlossen ist. Er öffnet daraufhin die Vitrine mit der Hand, steckt das Buch in seine Jackentasche, um es für sich zu behalten, und verschwindet, kurz bevor C zurückkehrt.

Kurze Zeit später stellt C fest, dass das Buch verschwunden ist. Sein Verdacht fällt sofort auf den P. Er erstattet gegen P eine Strafanzeige bei der Polizei. Um sich als ganz bedeutender Antiquar auszugeben, sagt C dort aus, dass der Wert des „Hyperion“ 50.000 Euro betragen habe.

Bald darauf stellt C seine Lebensgefährtin L als Mitarbeiterin ein. Sie sitzt an der Kasse und darf im Namen des C Bücher an- und verkaufen, ohne dass der C zuvor gefragt werden muss. C hat ihr auch eine Vollmacht über sein Bankkonto bei der Freiburger Kreissparkasse erteilt, das als Geschäftskonto des C dient. L macht davon jedoch so gut wie nie Gebrauch. Als die Beziehung zwischen C und L auseinanderbricht, endet auch das Arbeitsverhältnis der L. Sie gibt aber die schriftliche Vollmacht nicht an C zurück, was ihm gar nicht auffällt, da bei ihm die Bevollmächtigung ohnehin längst in Vergessenheit geraten ist. Als L's neuer Lebensgefährte G wieder einmal knapp bei Kasse ist, fordert er sie auf, sein finanzielles Problem mittels der Vollmacht zu lösen, der C habe es ohnehin nicht anders verdient. L lässt sich darauf ein, obwohl sie jederzeit auf ein eigenes Guthaben von 10.000 Euro auf ihrem Sparbuch zugreifen und so dem G selbst helfen könnte. Wie von G geplant, geht sie mit ihm zum Schalter der Sparkasse. L legt dem Bankangestellten B die Vollmachtsurkunde vor. B interessiert sich nur dafür, ob die Unterschrift von C mit derjenigen Unterschrift stimmt, die C bei der Bank hinterlegt hat, und nimmt daraufhin die von L gewünschte Überweisung in Höhe von 2.000 Euro vom Konto des C auf das Girokonto des G vor.

Als G eines Nachts um 2 Uhr mit seinem Fahrrad ordnungsgemäß durch die engen Gassen der Freiburger Altstadt fährt, kommt ihm plötzlich in der 30-km/h-Zone an einer äußerst schmalen Stelle ein mit 70 km/h rasender PKW entgegen. Um einen für ihn mit Sicherheit tödlichen Unfall zu vermeiden, gelingt es G, mit seinem Fahrrad in letzter Sekunde noch auf den Bürgersteig auszuweichen. Dabei stößt er aber mit einem Fußgänger zusammen, der gerade um die Ecke kommt. Der Fußgänger fällt durch den Zusammenprall so unglücklich auf das Kopfsteinpflaster, dass er bewusstlos und am Kopf blutend liegen bleibt. Bei näherem Hinsehen erkennt G, dass es sich bei dem Fußgänger ausgerechnet um seinen 40-jährigen leiblichen Bruder F handelt, den er seit einigen Monaten nicht mehr gesehen hat. G und F sind seit langem verfeindet, reden kein Wort mehr miteinander und sind einander völlig gleichgültig geworden. G hält die Verletzung von F zwar - zutreffend - für lebensgefährlich, fährt aber trotzdem mit seinem Fahrrad weiter. Er geht davon aus, dass F ohne seine Hilfe sterben wird, nimmt dies jedoch hin. Doch bald darauf finden zwei Studenten

auf ihrem nächtlichen Nachhauseweg zufällig den F. Sie rufen einen Krankenwagen, der F in das Krankenhaus bringt. Dank der Kunst der Ärzte kann F die Klinik nach einer Woche genesen wieder verlassen

**Aufgabe 1:**

Wie haben sich P, C, L und G nach dem StGB strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

**Fortsetzung**

Gegen L und G wird wegen des Vorfalls in der Kreissparkasse ein Ermittlungsverfahren geführt. Das Amtsgericht ordnet daraufhin die Durchsuchung von L's Wohnung an. Als die Ermittler bemerken, dass L intensiv im Internet surft und einen sehr regen E-Mail-Verkehr mit G pflegt, möchten sie auch die E-Mails der L kopieren, da sie sich von ihnen Informationen über die Tat versprechen. L teilt mit, dass die von ihr gelesenen E-Mails nicht auf ihrem Notebook gespeichert werden, sondern weiterhin auf dem Mailserver ihres Providers Telekom bleiben. Sie weigert sich aber, den Beamten den Zugriff auf ihren E-Mail-Account bei der Telekom zu ermöglichen. Daraufhin bewirken die Ermittler im Beisein der L noch aus der Wohnung heraus einen Beschluss des Amtsgerichts auf Sicherstellung der E-Mail-Daten der letzten 12 Monate bei der Telekom. Schon eine Stunde später werden dort L's sämtliche E-Mails eines Jahres auf eine CD-ROM kopiert und alsbald den Ermittlungsbehörden übergeben.

**Aufgabe 2:**

War die Sicherstellung der E-Mails rechtmäßig?